



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernier/Genf, 28. Mai 2024

Vernehmlassung 2024/02: Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen

Position des TCS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen rund 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme in titelvermerkter Angelegenheit.

Mit der Vernehmlassung will der Bundesrat sechs Verordnungen an das revidierte Bundesgesetz *über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien* (Stromgesetz) anpassen. Das Stromgesetz regelt die Förderung von erneuerbaren Energien, stärkt die Versorgungssicherheit, u. a. mit einer Wasserkraftreserve, und beinhaltet Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Gesetz und Verordnungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft, insofern die Stimmbevölkerung das Stromgesetz an der Volksabstimmung vom 9. Juni annimmt.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind technischer Natur und betreffen u. a. Förderinstrumente, Präzisierungen zum nationalen Interesse von Stromproduktionsanlagen, Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, neue Regelungen bei der Winter-Energiereserve und Vorgaben für lokale Energiegemeinschaften.

Aus Sicht des TCS sind die Verordnungsrevisionen grundsätzlich zu begrüessen. Das ist kohärent mit seiner Haltung zum Stromgesetz, welches er unterstützt. Die Verordnungen konkretisieren den gesetzlich gesteckten Rahmen und sind deshalb wichtig für die längerfristige Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit. Letztere ist für die ökologische Transition der Mobilität unabdingbar.

Mit der Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes sagte das Schweizer Stimmvolk ja zum Ziel «Netto-Null bis 2050». Damit verbunden – und im CO₂-Gesetz bis 2030 konkretisiert – sind ambitionierte Emissionsziele für die Mobilität. Ohne die Elektromobilität werden diese Ziele nicht erreichbar sein, weshalb sich der TCS für gute Rahmenbedingungen basierend auf Anreizen statt Verboten engagiert. Zu den Grundvoraussetzungen gehört genügend Strom aus erneuerbaren Quellen.

Aber Mobilität ist nicht nur Energieverbraucher, sondern kann dank intelligenter Ladesysteme und externer Speicherkapazitäten einen Beitrag an die Netzstabilität leisten. Umso wichtiger ist, dass die Ausführungsbestimmungen die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten wahren.

Gemäss Stromgesetz wird für *Speicher mit Endverbrauch* das Netznutzungsentgelt zurückerstattet (Art. 14a) – unter diese Kategorie fallen auch bidirektionale Ladeinfrastrukturen für Elektroautos. Dadurch wird es für Elektroauto-Besitzer attraktiver, ihre Fahrzeuge ins Stromsystem zu integrieren und die gespeicherte Energie aus den Autobatterien zurück ins Netz zu speisen. Damit diese Massnahme als Vehicle to Grid in der Praxis tatsächlich zum Fliegen kommt, muss die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts in der Stromversorgungsverordnung (Art. 18d/18f/18 StromVV) möglichst einfach, transparent und nachvollziehbar erfolgen.

Für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts muss die genutzte bzw. die vom Speicher ins Netz zurückgespeiste Elektrizitätsmenge erfasst werden. Als Kompromiss und damit die Verordnungsrevision per 1. Januar 2025 in Kraft treten kann, ist der vorliegende Entwurf für den TCS als Übergangslösung akzeptabel. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die hohen Messkosten (gemäss Swiss eMobility bis zu CHF 72 pro Jahr) wenig zur Attraktivität von bidirektionalen Ladesystemen beitragen. Entsprechend bremsen überhöhte Messkosten eine schnelle Durchsetzung von Vehicle to Grid.

Aus diesem Grund sollte frühzeitig an einer FolgeLösung gearbeitet werden. In diesem Zusammenhang verweist der TCS auf den Einzelantrag Grossen zu Art. 14a Abs. 4bis im StromVG, welcher im Rahmen des Beschleunigungserlasses (Geschäft 23.051) eingereicht wurde. Eine Annahme dieses Antrages würde es ermöglichen, die beim Speicher (bzw. beim Elektrofahrzeug) bereits vorhandenen Messgeräte zu nutzen. Die Installation eines zusätzlichen Messinstruments würde damit entfallen – ebenso wie die damit verbundenen Kosten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Stromversorgung für die Mobilität weiter an Bedeutung gewinnt. Es ist eine Grundvoraussetzung, um die von der Schweizer Bevölkerung validierten klimapolitischen Ziele zu erreichen und gleichzeitig die freie und individuelle Mobilität zu sichern. Damit dies gelingt, müssen attraktive Rahmenbedingungen gesetzt werden. Das Stromgesetz und die damit verbundenen Verordnungsrevisionen sind eines der dafür nötigen Puzzleteile.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz


Peter Goetschi
Zentralpräsident